

# SFDR Update: Chancen durch nachhaltige Finanzprodukte



Sustainable Finance Webcast-Reihe:  
Staying Ahead of the Curve  
10.12.2025

# Ihre Expert:innen für Sustainable Finance



**Ullrich Hartmann**  
Financial Services  
Sustainability  
Partner  
Frankfurt am Main  
[ullrich.hartmann@pwc.com](mailto:ullrich.hartmann@pwc.com)



**Saadie Scheinert**  
Financial Services  
Sustainability  
Director  
Frankfurt am Main  
[saadia.scheinert@pwc.com](mailto:saadia.scheinert@pwc.com)



**Carsten Bonnis**  
Financial Services  
Sustainability  
Senior Manager  
Düsseldorf  
[carsten.bonnis@pwc.com](mailto:carsten.bonnis@pwc.com)



**Ronja Wöstheinrich**  
Financial Services  
Sustainability  
Manager  
München  
[ronja.woestheinrich@pwc.com](mailto:ronja.woestheinrich@pwc.com)



# Agenda

- 1 Regulatorisches Update: SFDR 2.0
- 2 Neue Produktkategorien: Anforderungen und Auswirkungen für Fondsprodukte
- 3 Nachhaltige Versicherungsprodukte: Chancen & Herausforderungen
- 4 Bankenperspektive: Was wird sich zukünftig ändern?



# Regulatorisches Update: SFDR 2.0

# SFDR 2.0: Eine neue Ära für die Regulierung der Berichterstattung

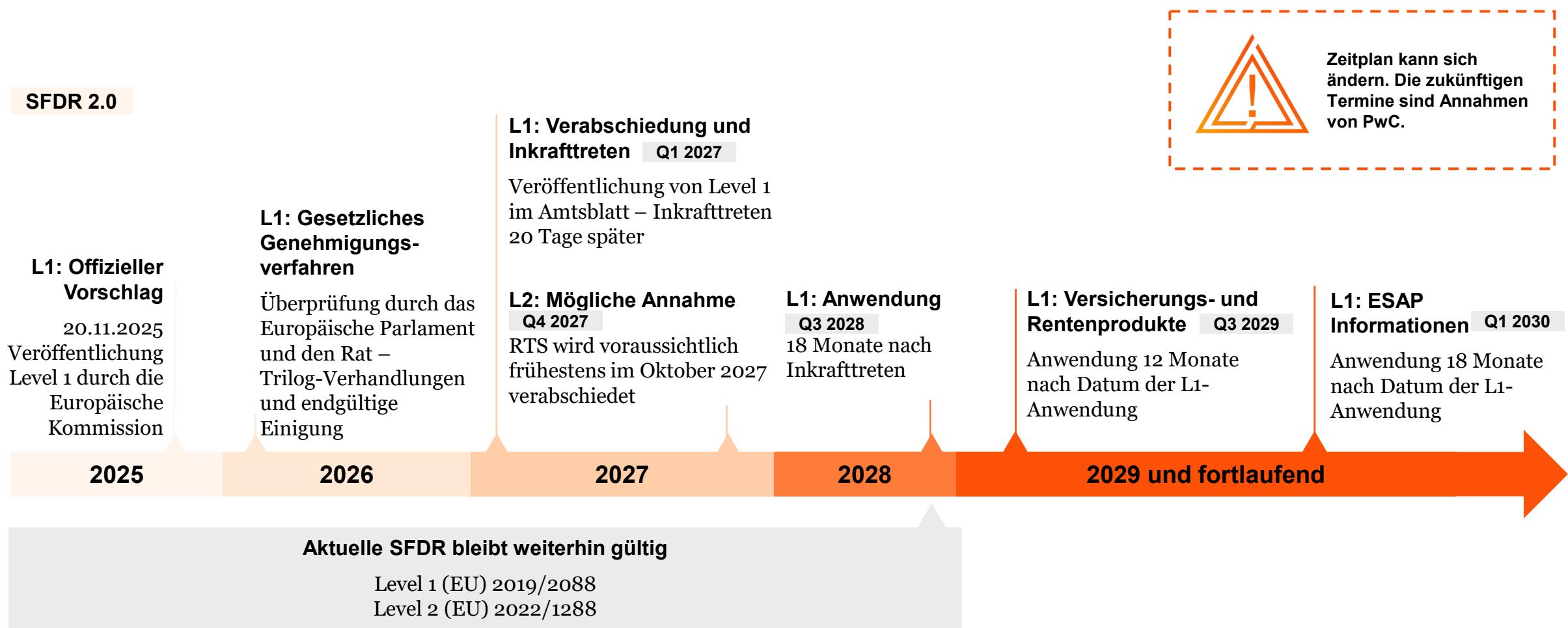
## Grundlegende Änderungen bei Produktkategorien, Offenlegungen und Greenwashing-Sicherheitsvorkehrungen in der EU

### Bedeutsame Anpassungen

<b>1</b> <b>Neue Produkt Kategorien</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Drei neue Produktkategorien</b> werden eingeführt<ul style="list-style-type: none"><li>(1) Transition [Art. 7]</li><li>(2) ESG basics [Art. 8]</li><li>(3) Sustainable [Art. 9]</li></ul></li><li>• <b>Geschlossene Fonds</b> gemäß Artikel 7/8/9 können von den neuen Vorschriften <b>ausgenommen werden</b>.</li></ul>	<b>2</b> <b>Reduzierter Umfang der wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikatoren)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Alle PAI-Offenlegungspflichten</b> auf Unternehmensebene <b>werden aufgehoben</b> (keine „Comply or Explain“-Erklärung erforderlich).</li><li>• Auf Produktbene müssen nur Transition &amp; Sustainable Produkte <b>PAI identifizieren und offenlegen</b>.</li><li>• Der künftige <b>Level 2 wird Indikatoren definieren</b>, die auf den aktuellen PAI und den geänderten ESRS aufbauen.</li></ul>	<b>3</b> <b>Strengere Namens- und Vermarktungsbeschränkungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Verwendung von ESG-/Nachhaltigkeitsangaben in Produktnamen und im Marketing ist <b>nur für Produkte zulässig</b>, die die Kriterien der Produktkategorien erfüllen.</li></ul>
<b>4</b> <b>Vereinfachte Produktangaben</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Vorvertragliche und regelmäßige Offenlegungen</b> sind auf <b>maximal zwei Seiten</b> begrenzt.</li><li>• Produkte müssen nicht mehr zwingend über die <b>Übereinstimmung mit der Taxonomie</b> berichten.</li><li>• Spezifische Offenlegungen gelten für Produkte mit Wirkungszielen, die „<b>Impact</b>“ in ihrem Namen enthalten.</li><li>• Detaillierte zusätzliche <b>Angaben auf der Website (Art. 10 Dokument)</b> sind nicht mehr erforderlich.</li></ul>	<b>5</b> <b>Streichungen und Änderungen des Anwendungsbereichs</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Portfoliomanagement sowie Anlage- und Versicherungsberatungsdienstleistungen</b> werden aus dem Anwendungsbereich ausgenommen.</li><li>• Die Definition für <b>nachhaltige Investitionen</b> wird gestrichen.</li></ul>	<b>6</b> <b>Weitere wichtige Änderungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Neue Anforderungen an <b>das Management von Daten Dritter</b>: Unternehmen müssen Prozesse für die Nutzung externer Datenquellen aufsetzen.</li><li>• <b>Die Offenlegung der Vergütungspolitik nach der SFDR</b> ist nicht mehr erforderlich.</li></ul>

# Vorläufiger Zeitplan für SFDR 2.0

Level 1 könnte im ersten Quartal 2027 in Kraft treten; RTS (Level 2) wird voraussichtlich im Oktober 2027 verabschiedet



# SFDR-Review: Regulatorische Interaktion

## 06 Spar- und Investitionsunion

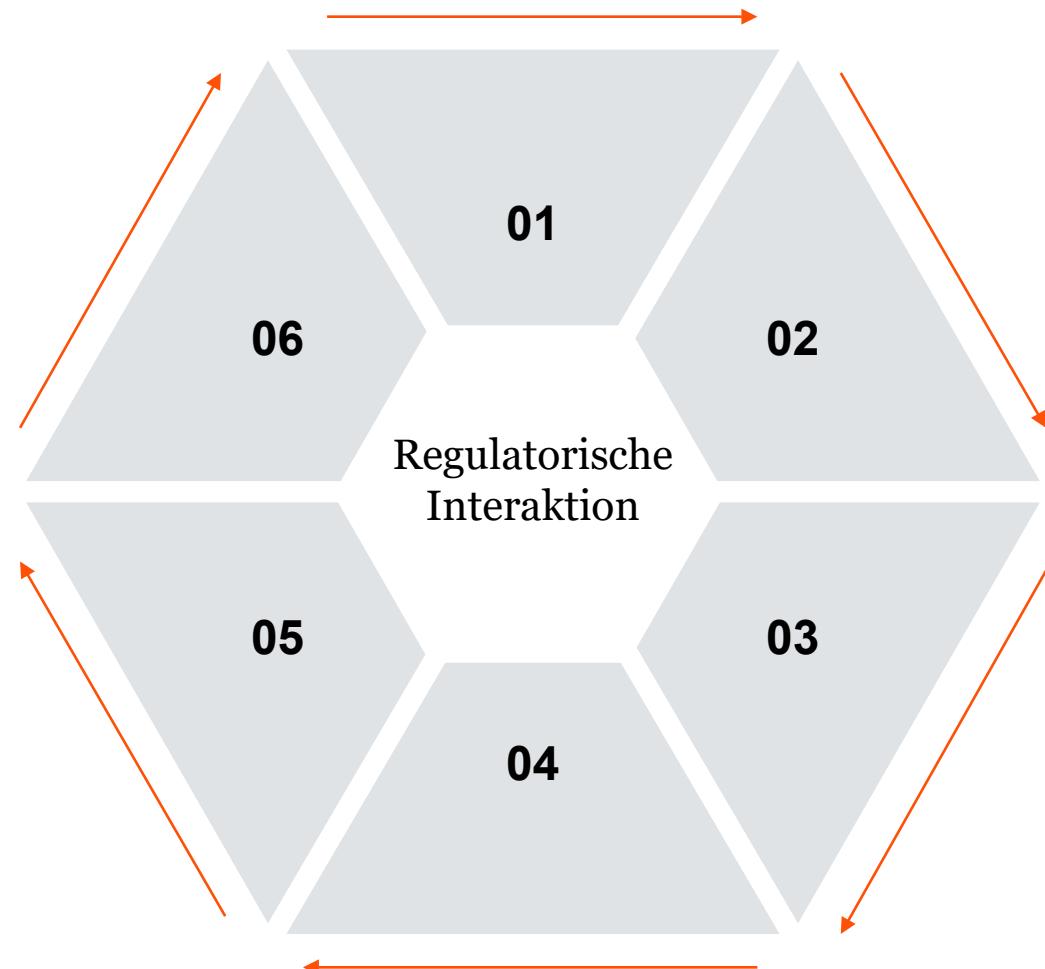
Ziel ist **die Stärkung des EU-Rahmens für nachhaltige Finanzen** durch Verbesserung der Transparenz und Beteiligung von Anlegern

## 05 CSRD

Beseitigung von **Doppelungen bei der Offenlegung auf Unternehmensebene** und Verwendung von Nachhaltigkeitsfaktoren aus einem neuen delegierten Rechtsakt der CSRD

## 04 EU-Benchmark-Verordnung / ESMA-Fondsnamen / EU-GBS

**Baut auf verschiedenen Konzepten** für Kategorisierungskriterien **auf** und **passt die Kategorien** an die geltenden Namensrichtlinien an



## 01 EU-Taxonomie

Streichung von **Artikeln zur obligatorischen Offenlegung** für Finanzprodukte, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen

## 02 MiFID II / IDD\*

Anpassung der **Nachhaltigkeitspräferenzen** für das Produktportfolio des Kunden

## 03 PRIIPs / OGAW

Das Basisinformationsblatt sollte **Angaben** zur Kategorie, eine Beschreibung ihres Ziels und relevante Indikatoren **enthalten**.



2

# Produktkategorien - Auswirkungen auf Fondsprodukte

# Drei Kategorien für nachhaltige Produkte

Um sich für eine der Kategorien zu qualifizieren, müssen Produkte zukünftig konkrete Anforderungen erfüllen

	ESG basics	Transition	Sustainable
Beschreibung	Produkte, die ESG Faktoren über Risikobetrachtungen hinaus integrieren	Produkte mit einem eindeutigen und messbaren Transitionsziel	Produkte mit einem eindeutigen und messbaren Nachhaltigkeitsziel
Schwellenwerte	<ul style="list-style-type: none"><li>70% der Anlagen müssen Nachhaltigkeitsfaktoren integrieren und in eine der in Artikel 8(2) genannten Kategorien fallen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>70% der Anlagen müssen zum Transitionsziel beitragen und in eine der in Artikel 7(2) genannten Kategorien fallen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>70% der Anlagen müssen zum Nachhaltigkeitsziel beitragen und in eine der in Artikel 9(2) genannten Kategorien fallen</li></ul>
Ausschlüsse	<ul style="list-style-type: none"><li>Ausschlüsse aus der Benchmark Verordnung: Artikel 12(1) (a) – (d)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Ausschlüsse aus der Benchmark Verordnung: Artikel 12(1) (a) – (d)</li><li>Unternehmen, die neue Kohle-, Öl- oder Gasprojekte entwickeln oder keinen Phase-out Plan für Kohlekraft haben</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Ausschlüsse aus der Benchmark Verordnung: Artikel 12(1) (a) – (g)</li><li>Unternehmen, die neue Kohle-, Öl- oder Gasprojekte entwickeln oder keinen Phase-out Plan für Kohlekraft haben</li></ul>
Principal Adverse Impacts (PAI)	<ul style="list-style-type: none"><li>Nicht anwendbar</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>PAIs müssen identifiziert und zusammen mit etwaigen Maßnahmen offengelegt werden</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>PAIs müssen identifiziert und zusammen mit etwaigen Maßnahmen offengelegt werden</li></ul>
Impact	<ul style="list-style-type: none"><li>Nicht zulässig</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Zulässig mit zusätzlichen Transparenz-anforderungen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Zulässig mit zusätzlichen Transparenz-anforderungen</li></ul>
<p><b>+</b> <b>Gemischte Produkte:</b> Produkte, die in nachhaltige Produkte aus verschiedenen Kategorien investieren</p>			



Erfüllt bei Taxonomiequote von mindestens 15%



Erfüllt, wenn ein Climate-Transition Benchmark (CTB) nachgebildet wird



Erfüllt, wenn ein Paris-Aligned benchmark (PAB) nachgebildet wird

# Was bedeutet die Klassifizierung für Finanzprodukte?

**Mehr als ein Label: Auch nicht-klassifizierte Produkte müssen Regeln beachten**

## Klassifizierte Produkte (Sustainable, Transition, ESG basics)



Produktname und Marketingmaterialien dürfen nachhaltigkeitsbezogene Begriffe und Aussagen enthalten



Transparenz in vorvertraglichen und regelmäßigen Produkt-informationen mittels neuer Templates (max. 2 Seiten)

## Nicht-klassifizierte Produkte



Keine Produktnamen mit Nachhaltigkeitsbegriffen und keine Nachhaltigkeits-Claims in Marketingmaterialien



Verwendung von ESG-Faktoren darf kein zentrales Element der vorvertraglichen Informationen sein (max. 10%)



Alle Produkte müssen darüber informieren, wie ESG-Risiken berücksichtigt werden und welche Auswirkungen auf die Rendite zu erwarten sind

# Neue SFDR Produktkategorien vs. ESMA Fondsnamen

Welche zusätzlichen Anforderungen müssen Produkte erfüllen, die bereits die ESMA Fondsnamen Leitlinie umgesetzt haben?

ESG-bezogene Namen - ESG basics	Transformationsbezogene Namen - Transition	Nachhaltigkeitsbezogene Namen - Sustainable			
<b>ESMA</b> Schwellenwert <sup>1</sup> für Investitionen, die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen müssen.	Zusätzliche Einschränkungen, welche Anlagen zur Erreichung des Schwellenwerts genutzt werden dürfen	<b>ESMA</b> Schwellenwert <sup>1</sup> für Investitionen, die zum Transitionsziel beitragen müssen.	Zusätzliche Einschränkungen, welche Anlagen zur Erreichung des Schwellenwerts genutzt werden dürfen	<b>ESMA</b> Schwellenwert <sup>1</sup> für Investitionen, die zum Nachhaltigkeitsziel beitragen müssen	Zusätzliche Einschränkungen, welche Anlagen zur Erreichung des Schwellenwerts genutzt werden dürfen
<b>ESMA</b> Ausschlüsse aus der Benchmark Verordnung Artikel 12(1) (a) – (c) / (g) <sup>3</sup>	Ggf. weitere Ausschlüsse: Artikel 12(1) (d)	<b>ESMA</b> Ausschlüsse aus der Benchmark Verordnung Artikel 12(1) (a) – (c)	Weitere Ausschlüsse: Artikel 12(1) (d) sowie zusätzliche Ausschlüsse fossiler Energieträger	<b>ESMA</b> Ausschlüsse aus der Benchmark Verordnung Artikel 12(1) (a) – (g)	Weitere Ausschlüsse fossiler Energieträger
 Anforderungen der ESMA Leitlinien, die sich auch in SFDR Produktkategorien wiederfinden	 PAIs müssen identifiziert und zusammen mit etwaigen Maßnahmen offengelegt werden	 PAIs müssen identifiziert und zusammen mit etwaigen Maßnahmen offengelegt werden			
 Zusätzliche Anforderungen der SFDR Produktkategorien					

<sup>1</sup> Schwellenwert: ESMA Fondsnamen Richtlinie = 80%; SFDR Produktkategorien = 70%

<sup>2</sup> Definition für nachhaltige Investitionen in SFDR 2.0 nicht mehr enthalten

<sup>3</sup> Sozial- und governancebezogene Namen: (a) – (c); umweltbezogene Namen: (a) – (g)

# KI-basierte Analyse vorvertraglicher Informationen von Artikel 8 & 9 Fonds ermöglicht schnelle Analyse

## Der Automated Compliance Evaluator

- Prüft Fondsdocuments auf die neuen SFDR-Anforderungen
- Berechnet den Erfüllungsgrad (%) pro SFDR-Kategorie
- Markiert fehlende oder unklare Informationen
- Stellt Ergebnisse in einem übersichtlichen Dashboard dar

**Input**

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftsgesellschaft, die zur Erreichung eines sozialen oder ökologischen oder sozial-ökologischen Ziels bestrebt ist, vorausgesetzt, dass diese Investitionen nicht gegen die Unternehmens- und die Investitionsrichtlinien einer Zielgruppe verstößen.

Name des Produkts: Invest ESG Social Focus  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900RQOVW1BH227V91

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja      Nein

Es werden damit ökologische und/oder soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen gemacht werden, erhält es einen Mindestanteil von 10% an den Vermögenswerten.

Es werden damit ökologische und/oder soziale Merkmale beworben und obwohl es keinen Mindestanteil von 10% an den Vermögenswerten erhält, werden nachhaltige Investitionen gemacht.

Es werden damit ökologische und/oder soziale Merkmale beworben und obwohl es keinen Mindestanteil von 10% an den Vermögenswerten erhält, werden nachhaltige Investitionen nicht gemacht.

Es werden damit ökologische und/oder soziale Merkmale beworben und obwohl es keinen Mindestanteil von 10% an den Vermögenswerten erhält, werden nachhaltige Investitionen nicht gemacht.

Es werden damit ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen geplänet.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch die allgemeine Berücksichtigung von ESG-Kriterien, indem beispielweise folgende Unternehmen und Emittenten von einer Investition ausgeschlossen werden: Unternehmen, die nach der EU-Taxonomie nicht als dezentrale nachhaltige Entwicklung einzustufen sind.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds soziale Merkmale in Bezug auf die allgemeine Berücksichtigung der sozialen Qualität eines Unternehmens im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe sowie soziale Aspekte in Bezug auf die Diversität, Gleichberechtigung und die inklusiven Arbeitsbedingungen eines Unternehmens.

Darüber hinaus bewirbt dieser Teilfonds eine Minderheit an sozial nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungsverordnung (AFS-Verordnung).

**KI Analyse**

**PAB Exclusions (Sustainable)**

**Result:**  
The fund documentation mentions some of the specified ESG-related exclusions but does not...

**Minimum 70% (ESG Basics)**

**Result:**  
Yes, the fund documentation confirms that at least 80% of the fund's assets integrate sustainability...

**Output**

Performed checks

Check	Value	Progress
PAB Exclusions (ESG Basics)	2 / 5	40%
Minimum 70% (ESG Basics)	5 / 5	100%
PAI Disclosure (Sustainable)	2 / 3	67%

Overall status

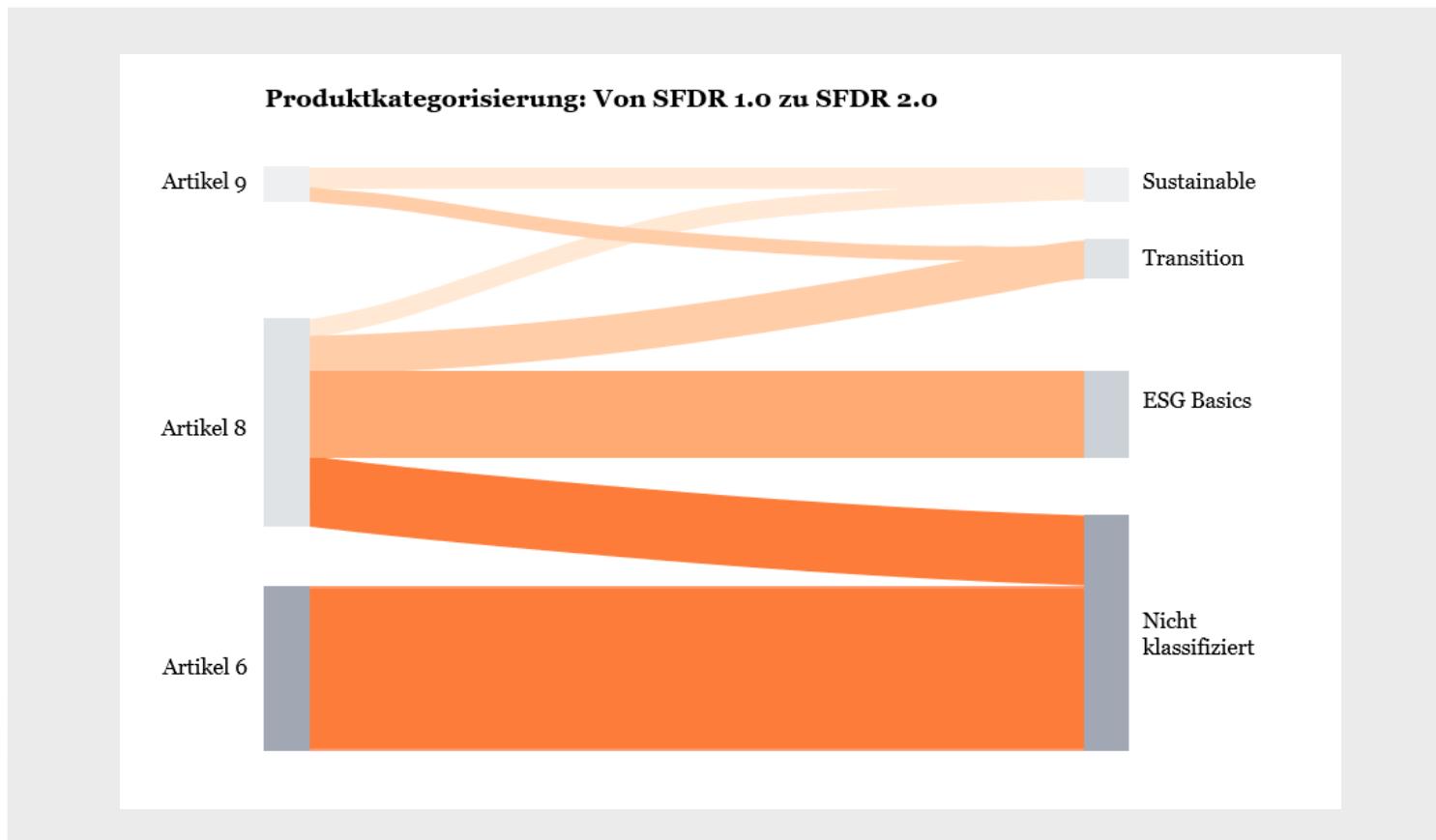
Total Funds: 3

Status: Funds: %

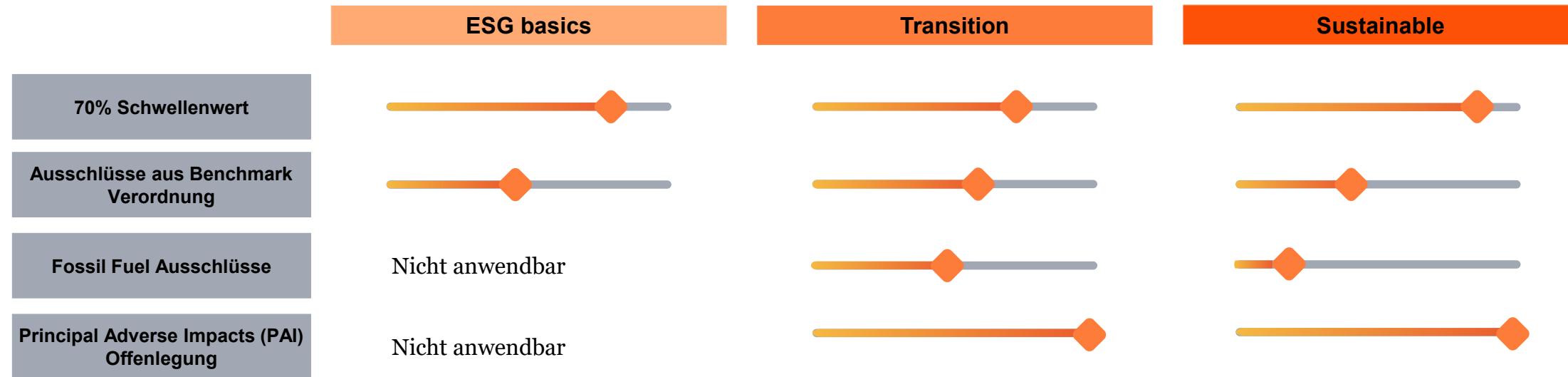
Dashboard

# Aktuelle und zukünftige Klassifizierung von Fondsprodukten

**Nicht alle Fonds, die aktuell als Artikel 8 oder 9 eingestuft sind, werden die Anforderungen der neuen Produktkategorien erfüllen können.**



# PwC Analyse: Welche Anforderungen werden bereits erfüllt - wo besteht Anpassungsbedarf?



Ausschlüsse, die nicht bereits in der ESMA Fondsnamen Richtlinie enthalten sind, werden von den meisten Fonds bisher nicht angewandt und müssen in die Anlagestrategie integriert werden.



Die Erfüllung des 70% Schwellenwerts erfordert eine genaue Prüfung der Zulässigkeit bestehender Investitionen in Hinblick auf die neuen Anforderungen – inklusive der zukünftigen RTS.



Die Analyse basiert auf einer Stichprobe von 30 Artikel 8 & 9 Fonds. Die Ergebnisse sind nicht unbedingt repräsentativ für den gesamten Markt oder das Produktpotfolio einzelner Anbieter.



3

# Chancen & Herausforderungen für Versicherungen

# Herausforderungen für die deutschen Lebensversicherer

## Bestandsprodukte

Fehlende Bestandsschutzregelung:  
Zukünftiger Umgang mit eingegangenen Verpflichtungen bzw. versprochenen Mindestanteilen unklar.

## Staatsanleihen

Berücksichtigung im Zähler nur in der Kategorie "ESG basics". Umgang mit dem Sicherungsvermögen?

## Kohle-Ausschluss

Größte Hürde in Bezug auf die aktuell geltenden Anlagerichtlinien, die zwar Auschlüsse in Bezug auf Kohle enthalten, jedoch nicht die 1% Grenze erfüllen.

## Nachfrage am Markt

Kontroverse Sichtweisen auf die Notwendigkeit von nachhaltigen Versicherungsprodukten.

# Was bedeuten die neuen Produktkategorien für das Sicherungsvermögen der deutschen Lebensversicherer? Fokus auf ESG Basic?



## Staatsanleihen

- Ca. 1/3 der Kapitalanlagenbestände der deutschen Lebensversicherer entfallen auf den Sektor Staat<sup>1</sup>
- Keine Berücksichtigung in den Kategorien "Transition" und "Sustainable" möglich
- Berücksichtigung nur in der Kategorie "ESG basics"

## Fokus auf "ESG basics"

- Ohne die Berücksichtigung von Staatsanleihen wird es für viele Versicherer nicht möglich sein, die vorgegebene Schwelle von 70% in den Kategorien "Transition" und "Sustainable" zu erreichen
- Ausnahme: Anwendung des BaFin Zuordnungsansatzes (Ausweitung der Anwendung auf SFDR 2.0 Kategorien notwendig)

<sup>1</sup>GDV, Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2025

# Anwendung “ESG basics” für das Sicherungsvermögen: Mindestausschlüsse stellen weitere Herausforderungen dar

## Ausschlüsse aus der Benchmark Verordnung: Artikel 12(1) (a) – (d)

- a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) Unternehmen, die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen

## Status Quo Anlagerichtlinien:

### Ausschlusskriterien, die idR die Kriterien der BenchmarkVO erfüllen:

- Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die 10 Prinzipien des **UN Global Compact**
- In die Herstellung bzw. den Handel mit **kontroversen Waffen** involvierte Unternehmen

### Ausschlusskriterien, die idR die Kriterien der BenchmarkVO **nicht** einhalten:

- Förderung von thermischer Kohle (**> 5 % des Umsatzes**)
- Verstromung von thermischer Kohle (**> 10 % des Umsatzes**)
- **> 30 % des Umsatzes** mit dem Verkauf bzw. dem Abbau von Kohle
- Herstellung bzw. Vertrieb von Tabak-bezogenen Produkten (**> 5 % des Umsatzes**)



## Lösungsansätze

1. Umstellung des Sicherungsvermögens durch Versicherer
2. Anwendung des BaFin Zuordnungsansatzes (Ausweitung der Anwendung auf SFDR 2.0 Kategorien notwendig)

# Studie: Nachhaltigkeitsstrategie im Versicherungsvertrieb

## Kontroverse Sichtweisen auf die Notwendigkeit von nachhaltigen Versicherungsprodukten

### Perspektive Versicherer

- Geringe Nachfrage nach nachhaltigen Versicherungsprodukten
- Gütekriterien zur Einordnung der Qualität der Anlagen werden nur von der Minderheit der Kund:innen erfragt
- Fehlende oder nur bedingte Überzeugung hinsichtlich nachhaltiger Anlagen in der Beratung



### Perspektive Kunde

- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Altersvorsorge wird gewünscht und geht teilweise sogar mit der Bereitschaft zum Verzicht auf Rendite einher
- Der Informationsstand und Bedarf der Kund:innen in Bezug auf nachhaltige Anlagen ist noch lückenhaft und nicht systematisch erfasst
- Nachhaltigkeitsaspekt häufig nur oberflächlich behandelt; im Gespräch werden Klassifizierungen zu nachhaltigen Anlagen selten angesprochen
- Kompetenz und Verständlichkeit der Erklärungen bei einem relevanten Anteil der Berater noch nicht durchgängig überzeugend<sup>1</sup>
- Die digitalen Vertriebsprozesse sind noch nicht ausgereift und einfach genug, um den Bedürfnissen der Kunden (neuer Generationen) gerecht zu werden
- Zusammenhänge zwischen Maßnahmen/KPIs (z. B. aus EU-Taxonomie oder CSRD – Financed Emissions) werden nicht transparent und verständlich genug erläutert

<sup>1</sup>PwC (2023), Nachhaltigkeit im Vertrieb, Quelle: <https://pages.pwc.de/nachhaltigkeit-im-vertrieb>

# Verbraucherumfrage der BaFin zu nachhaltigen Finanzprodukten

Repräsentative Befragung von >1.500 Personen im Juni 2025

- ✓ Insgesamt **65 % der Befragten** interessieren sich (u. a. sehr stark) für nachhaltige Finanzprodukte:
  - ✓ Ausschluss von **Menschenrechtsverletzungen, geächteten Rüstungsgütern** sowie Ausbau von **Kohleverstromung**
  - ✓ Interesse an Finanzprodukten, die **nachhaltige Investitionen** tätigen oder den **Wandel** hin zu einer **nachhaltigen Wirtschaft** finanzieren
  - ✓ Reine Ausschlusskriterien u. a. werden überwiegend als nicht nachhaltig bewertet
  - ✓ **Glaubwürdigkeit** der Produktkonzepte



Quelle:  
[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2025/neu/fa\\_251014\\_ZSF\\_Umfrage.html;jsessionid=38FD93E40DF698640D29AEDCA8ED28DF.internet001](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2025/neu/fa_251014_ZSF_Umfrage.html;jsessionid=38FD93E40DF698640D29AEDCA8ED28DF.internet001)

# Studie: Nachhaltigkeitsstrategie im Versicherungsvertrieb

## Unsere Wesentlichen Erkenntnisse

Zwischen den **Erwartungen der Kund:innen und den Angeboten der Versicherer besteht ein gewisser Widerspruch**. Während Kund:innen zunehmend nachhaltige und transparente Versicherungsprodukte fordern, sind viele Versicherer bei der konkreten Umsetzung und Integration von Nachhaltigkeitsmaßnahmen im Vertrieb noch zurückhaltend oder befinden sich erst am Anfang. Diese Diskrepanz bietet jedoch die Chance, durch gezielte Maßnahmen und innovative Produkte eine Brücke zu schlagen und den Wandel aktiv mitzugestalten.

**„Nachhaltigkeit als strategische Notwendigkeit anerkennen“**



**„Vielschichtige Potenziale für den Versicherungsvertrieb ergreifen“**



**„Strategische und operative Maßnahmen etablieren“**



### Erkenntnis

Die Integration von Nachhaltigkeit im Vertrieb ist eine strategische Notwendigkeit. Versicherer sollten ESG-Kriterien in ihre Geschäftsmodelle integrieren, um den Erwartungen der Stakeholder gerecht zu werden und ein langfristig resilientes Geschäftsmodell sicherzustellen.

### Auswirkung

- Stärkung der Marktposition
- Erhöhung der Zufriedenheit und Bindung von Stakeholdern und Kunden.
- Verbesserung der Reputation
- Zukunftsorientiertes Geschäftsmodell

### Erkenntnis

Die Transformation zu einem nachhaltigen Vertrieb stellt Versicherungsunternehmen vor Herausforderungen, die durch Nachhaltigkeitsaspekte, Kostendruck und steigende Preise geprägt sind. Versicherer müssen die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten erkennen und ihren Beratungsansatz anpassen.

### Auswirkung

- Erfüllung der Erwartungen der Kund:innen
- Gewährleistung einer verantwortungsvollen Geschäftspraxis
- Fundierte Grundlage für die Kommunikation mit Stakeholdern

### Erkenntnis

Die Entwicklung einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie für den Versicherungsvertrieb erfordert eine systematische Herangehensweise, die über regulatorische Anforderungen hinausgeht. Chancen und Potenziale zu erkennen ist der erste Schritt für ein Umdenken und die Etablierung eines ganzheitlichen Ansatzes innerhalb der Organisation.

### Auswirkung

- Messbarkeit der Fortschritte über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume
- Möglichkeit zur schnelleren Kursänderung / kürzere Reaktionszeiten für künftige Anpassungen



4

# Was ändert sich für Banken?

# Mögliche Konsequenzen für Banken und Handlungsempfehlungen

## Die neue SFDR in der WpHG-Prüfung bei Banken

- Der Wegfall der **PAI-Statements** auf Unternehmensebene führt zu Erleichterungen in der WpHG-Prüfung.
- Die Tätigkeiten "**Finanzberatung**" und "**Portfoliomanagement**" sollen nicht mehr unter die SFDR fallen. Die SFDR 2.0 setzt stärker an den Produkten, als an Vertriebsdienstleistungen an.
  - Hiermit würde für Banken und Wertpapierdienstleister ein Großteil der prüfungsrelevanten Leistungen entfallen.
  - Außerdem stellt sich die Frage, ob die SFDR dann zukünftig überhaupt noch auf Banken und Wertpapierdienstleister anzuwenden sein wird.
- Die dargestellten Erleichterungen gelten jedoch nur für das WpHG bei Banken und Wertpapierdienstleistern. Bei **Versicherungen** und **Asset Managern** bleiben die bisherigen Prüfungsumfänge.
- Es bleibt abzuwarten, wie sich der **Legislativprozess der Überarbeitung** der SFDR2.0 weiter entwickelt.

## Nutzen aus bestehenden Reportingstrukturen ziehen

- Integration der erhobenen SFDR-Daten in die Steuerung und Verknüpfung mit internen Zielsetzungen und Net-Zero-Verpflichtungen
- Nutzung der SFDR-Daten als Datengrundlage für risikobasierte Analysen und bessere Steuerung von ESG-Risiken
- Überarbeitung der Strategie im Produktmanagement – soll es weiterhin eine „nachhaltige“ Vermögensverwaltung geben?
- Anpassung der Vertriebsstrukturen hinsichtlich der neuen Produktkategorien mit Blick auf die bevorstehenden MiFID II-Anpassungen

# Behalten Sie die Übersicht - Unser Informationsangebot für Sie

## Sustainability Blog

Unser [Blog](#) mit Informationen zu den wichtigsten Themen auf der Nachhaltigkeitsagenda.

[Link](#)[Link](#)[Link](#)

## Newsletter

Sustainable Finance News:  
November 2025

[Link zur Anmeldung](#)

Sustainable Finance  
News

November 2025

PwC

Sustainable Finance Webcast-Reihe: Staying Ahead of the Curve – 12.11.2025

[Die Europäische Kommission legt überarbeitete Sustainable Finance Disclosure Regulation \(SFDR\) vor](#)

[PAI-Offenlegung unter der Lupe: ESAs geben Empfehlungen zur Überarbeitung der SFDR](#)

[SFDR Update: Call for Evidence on an Impact Assessment](#)

[Link](#)[Link](#)

**Sustainable Finance Studien**

[Das PAI-Statement – Regulatorische Bürde oder strategisches Steuerungsinstrument?](#)

[Nachhaltigkeitsstrategie im Versicherungsvertrieb](#)



**Nächster Webcast am 21. Januar 2026 zum Thema „Anstehende KWG-Änderungen – der nächste Meilenstein im ESG-Risikomanagement“**



[Link zur Anmeldung](#)



Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

© Dezember 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.  
Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers  
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der  
PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der  
PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.